

**Amtliche Bekanntmachung des Amtes Berkenthin für die
Gemeinden Behlendorf, Berkenthin und Niendorf**

Öffentliche Bekanntmachung

Ausfertigung

Beschluss

**zur Einleitung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens
Ankerscher See und Umgebung,
Kreis Herzogtum Lauenburg**

Nach § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils gültigen Fassung, ergeht folgender Beschluss:

I.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Ankerscher See und Umgebung, Kreis Herzogtum Lauenburg wird hiermit angeordnet.

II.

Das Flurbereinigungsgebiet wird wie folgt festgestellt:

Gemeindebezirk: Behlendorf

Gemarkung: Behlendorf

Flur: 1
Flurstücke: 1, 9, 34/3, 35, 37, 39

Flur: 6
Flurstücke: 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35,
36/1, 36/2, 37

Flur: 7
Flurstücke: 4, 8, 9, 10, 20, 23/1, 24/1, 25, 28, 29, 30, 32/1, 44, 45, 48, 53, 69/2, 70/2, 84

Flur: 8
Flurstücke: 11

Gemeindebezirk: Behlendorf

Gemarkung: Hollenbek

Flur: 1
Flurstücke: 3, 16, 18, 21, 24/1, 32, 35, 38, 40, 53

Flur: 2
Flurstücke: 1, 2, 3, 7, 9/3, 9/4, 9/5, 10/2, 10/3, 11/1, 12/1, 13, 14, 15, 27/4, 28, 37, 43
44, 46/1, 46/2,

Flur: 3
Flurstücke: 1/1

Gemeindebezirk: Berkenthin
Gemarkung: Groß Berkenthin

Flur: 4
Flurstücke: 30, 31, 33/1, 34/1, 48

Flur: 5
Flurstücke: 17/6, 17/7, 36/1, 45/6, 50/6, 78/2, 79/7, 79/9, 90, 94

Gemeindebezirk: Kühsen
Gemarkung: Kühsen

Flur: 4
Flurstücke: 13/2

Flur: 5
Flurstücke: 17/3

Gemeindebezirk: Lankau
Gemarkung: Anker

Flur: 1
Flurstücke: 20/7, 21/2, 27/1, 34/4, 58, 122

Flur: 2
Flurstücke: 1/1, 4/1, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14

Flur: 4
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 35/1

Gemeindebezirk: Lankau
Gemarkung: Lankau

Flur: 1
Flurstücke: 2, 13, 19, 20, 114/6, 115/6

Flur: 5
Flurstücke: 25/1

Die Größe des Flurbereinigungsgebietes beträgt ca. 306 ha.

Das Flurbereinigungsgebiet ist in der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte gekennzeichnet. Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Regionaldezernat Südost, Meesenring 9, 23566 Lübeck, eingesehen werden.

III.

Beteiligte am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren sind u. a. die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen Eigentümern gleich.

Eigentümer und Erbbauberechtigte bilden die Teilnehmergeinschaft, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die mit diesem Beschluss entsteht und den Namen führt:

„Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung „Ankerscher See und Umgebung“ mit dem Sitz in Behlendorf, Kreis Herzogtum Lauenburg.

Nebenbeteiligte sind u. a. Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben, Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen und von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung solcher Grundstücke beschränken (§§ 10 und 16 FlurbG).

IV.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 FlurbG).

Gründe:

In Teilen der Gemeinden Behlendorf, Lankau, Kühsen und Berkenthin wird ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren eingeleitet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der Dorferneuerung, Maßnahmen des Umweltschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu ermöglichen oder auszuführen.

Durch die Einleitung dieses Verfahrens sollen die Land- und Forstwirtschaft unterstützt, die regionale und gemeindliche Entwicklung gefördert und die natürlichen Lebensgrundlagen nachhaltig geschützt werden.

Die landwirtschaftlichen Betriebe sind zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit darauf angewiesen, dass ihre Wirtschaftsflächen nach Lage, Form und Größe an die durch den fortschreitenden Agrarwandel veränderten betrieblichen Erfordernisse angepasst, ihnen Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet und sie durch ein zweckmäßiges Wege- und Gewässernetz erschlossen werden.

Die Gemeinden sind durch das vorhandene Wegenetz ausreichend erschlossen. Im Einzelfall sind die Netzstrukturen und Ausbaustandards zu verbessern.

Zur Verbesserung der Standortqualität und der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum sind die Gemeinden Behlendorf, Lankau, Kühsen und Berkenthin bei der bedarfsgerechten ländlichen Infrastruktur zu unterstützen. Dorfentwicklungsmaßnahmen sowie Vorhaben zur touristischen Entwicklung sollen durch Schritte der Bodenordnung unterstützt werden.

Der nachhaltige Schutz der natürlichen Lebensgrundlage ist ein wichtiges Ziel des neu einzuleitenden Verfahrens. Auf Grundlage der Planungen der Gemeinden und unter Berücksichtigung der Fachplanungen Dritter, speziell NATURA 2000 Managementplanungen und eventuelle Planungen der WRRL (Wasserrahmenrichtlinie), soll die Kulturlandschaft erhalten und die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbessert werden. Hierzu gehören Maßnahmen zum Schutz von Quellen, der naturnahen Gewässer- und Seeentwicklung und zur Wiedervernässung von feuchten Standorten. Zur Erreichung dieser Ziele sollen Biotopflächen gesichert und weitere biotopgestaltende Maßnahmen durchgeführt oder Gewässerrandstreifen ausgewiesen werden.

Neben der Ausführung der Maßnahmen sind die dafür erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen (Neuordnung der Eigentumsverhältnisse sowie rechtliche Bestandssicherung der durchgeführten Maßnahmen) zu schaffen.

Landnutzungskonflikte sollen aufgelöst werden.

Über den Verfahrensgang und über die Finanzierung der Kosten sind die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer in den Terminen am 16.05.2012, 25.03.2014 und am 17.03.2015 unterrichtet worden (§ 5 Abs. 1 FlurbG).

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Stellen haben Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Somit sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Einleitung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Ankerscher See und Umgebung nach § 86 FlurbG erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 141 FlurbG als Voraussetzung der Klage der Widerspruch zulässig, über den das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein in Kiel als obere Flurbereinigungsbehörde entscheidet. Der Widerspruch ist bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Regionaldezernat Südost, Meesenring 9, 23566 Lübeck innerhalb von 1 Monat nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung - gerechnet vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung an - einzulegen.

Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 3 in 24106 Kiel, gewahrt.

Der Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung und damit auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist beim Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht - Senat für Flurbereinigung (Flurbereinigungsgericht) -, Brockdorff-Rantzau-Str. 13 in 24837 Schleswig zu stellen.

Lübeck, den 31. März 2015

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein / Regionaldezernat Südost
- als Flurbereinigungsbehörde -
8122/5435.01 Ankerscher See und Umgebung

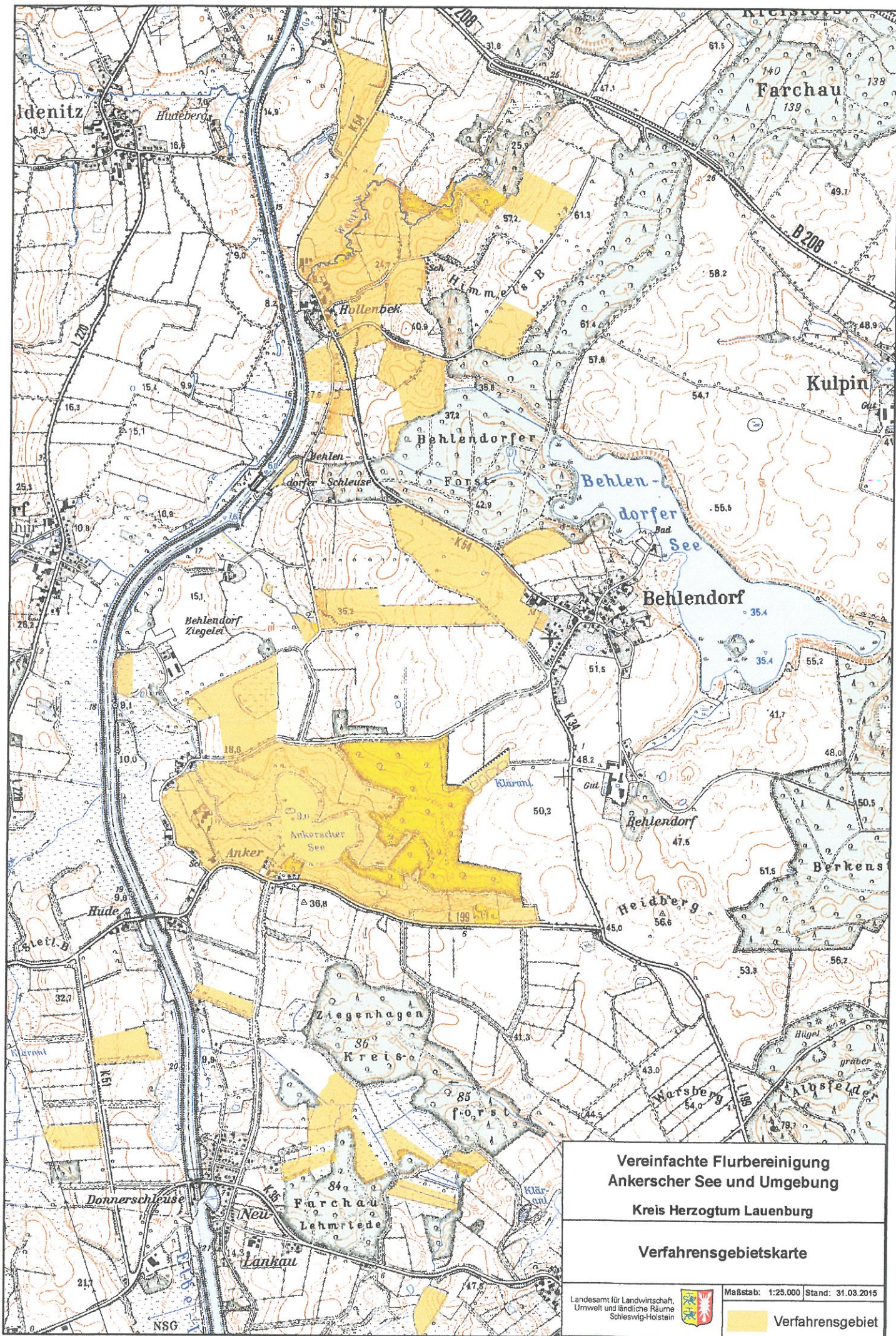
Ausgefertigt:
Lübeck, den 31.03.2015

(L.S.)
gez. Wolff

(L.S.)
gez. Kwiatkowski

Berkenthin, 16.04.2015

AMT BERKENTHIN
Der Amtsvorsteher
gez. Bartels



**Vereinfachte Flurbereinigung
Ankerscher See und Umgebung**

Kreis Herzogtum Lauenburg

Verfahrensgebietskarte

Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
Schleswig-Holstein



Maßstab: 1:25.000 | Stand: 31.03.2015

 Verfahrensgebiet